

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Hofheim am Taunus für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

im Ergebnishaushalt	2019 EUR	2020 EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (24)	94.430.947	95.147.259
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (25)	94.376.944	93.483.299
mit einem Saldo von (26)	54.003	1.663.960
<u>mit außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (27)	156.319	39.590
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (28)	70.650	70.650
mit einem Saldo von (29)	85.669	- 31.060
mit einem Überschuss von (30)	139.672	1.632.900
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (9)	4.437.743	6.668.488
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (10+11+13)	2.111.249	3.194.809
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (12+14)	14.886.700	8.196.600
mit einem Saldo von (15)	- 12.775.451	- 5.001.791
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (16)	12.600.000	5.200.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (17)	4.198.040	4.528.330
mit einem Saldo von (18)	8.401.960	671.670
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von (19)	64.252	2.338.367
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019/2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019 EUR	und	2020 EUR
12.600.000		5.200.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019/2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

2019 EUR	und	2020 EUR
0		0

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019/2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2019 EUR	und	2020 EUR
20.000.000		20.000.000

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 14.12.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

	2019 EUR	und	2020 EUR
Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.		400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v.H.		510 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.		370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei organisatorischen Änderungen können Planstellen oder Teile daraus den entsprechenden Teilhaushalten im erforderlichen Umfang zugeordnet werden. Die Veränderungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) überplanmäßige Ausgaben bis 30.000 EUR je Planungsstelle
- b) außerplanmäßige Ausgaben bis 15.000 EUR je Planungsstelle

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Ausgaben sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97 a, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hofheim am Taunus für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vorgesehenen Kredite, in Höhe von jeweils
 - für das Haushaltsjahr 2019:
12.600.000,-- EUR (i.W.: Zwölfmillionensechshunderttausend- Euro)
 - für das Haushaltsjahr 2020:
5.200.000,-- EUR (i.W.: Fünfmillionenzweihunderttausend- Euro)

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von jeweils
 - für das Haushaltsjahr 2019:
20.000.000,-- EUR (i.W.: Zwanzigmillionen- Euro)
 - für das Haushaltsjahr 2020:
20.000.000,-- EUR (i.W.: Zwanzigmillionen- Euro)

3. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in den Wirtschaftsplänen für 2019 und 2020 der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ vorgesehenen Kredite in Höhe von jeweils
 - a) für den Betriebszweig „Wasserversorgung“
 - für das Wirtschaftsjahr 2019:
2.180.000,-- EUR (i.W.: Zweimillioneneinhundertundachtzigtausend- Euro)
 - für das Wirtschaftsjahr 2020:
2.135.000,-- EUR (i.W.: Zweimillioneneinhundertundfünfunddreißigtausend- Euro)

 - b) für den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“
 - für das Wirtschaftsjahr 2019:
3.220.000,-- EUR (i.W.: Dreimillionenzweihundertundzwanzigtausend- Euro)
 - für das Wirtschaftsjahr 2020:
3.580.000,-- EUR (i.W.: Fünfmillionenfünfhundertundachtzigtausend- Euro)

4. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 105 Abs. 2 HGO den in den og. Wirtschaftsplänen festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Wirtschaftspläne 2019 und 2020 in Höhe von jeweils

6.000.000,-- EUR (i.W.: Sechsmillionen- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 05.04.2019
- 30.4 -

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises

gez. Michael Cyriax
Landrat

Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 (5) HGO in der Zeit vom

15. April bis zum 25. April 2019

an den Tagen Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr im Rathaus der Stadt Hofheim a. Ts., Chinonplatz 2, Zimmer 102 im 1. Obergeschoss öffentlich aus und wird unter www.hofheim.de als Download bereitgestellt.

Hofheim am Taunus, den 12.04.2019

Der Magistrat
gez. Gisela Stang
Bürgermeisterin